
Von: Jacob, Sven (MI)

Gesendet: Freitag, 1. März 2024 09:59

An: Ausländerbehörden

Betreff: FREE; Erzeugung von bundesweiten Weiterleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da sich unser Bundesland weiterhin in einer sehr hohen Überquote befindet und sich das Bundesland Bayern dagegen in einer sehr hohen Unterquote befindet, ist Bayern an uns herangetreten, ob wir nicht gezielt zu Weiterleitungen nach Bayern übergehen könnten. Die Bayern sind bereit, uns bis zu 50 Kriegsvertriebene aus der Ukraine täglich (also 350 Personen pro Woche) abzunehmen.

Wir haben die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bereits angewiesen, entsprechend zu verfahren. Direktzugänge aus der Ukraine werden von dort bis auf Weiteres mit dem Buchungsgrund „Sonstiges“ direkt nach Bayern weitergeleitet, sofern nicht einer der drei unten genannten Ausnahmetatbestände (Kernfamilie, Reiseunfähigkeit, Arbeitsaufnahme) dagegen spricht. Allerdings liegt die Zahl der Direktzugänge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen seit Monaten statistisch gesehen bei unter 1 pro Tag, der Effekt auf den Ausgleich der Quoten ist also sehr überschaubar.

Im Februar 2024 gab es 928 Buchungen in FREE in Niedersachsen, wobei lediglich 150 zu Weiterleitungen in andere Bundesländer führten. Auf Grund dessen habe ich zwei dringende Bitten an Sie und die Kolleginnen und Kollegen in den Registrierungen:

1. Bitte prüfen Sie entsprechend der unten stehenden Erlasse sorgfältig, welcher Buchungsgrund tatsächlich vorliegt. Die unten genannten Gründe sollten die Ausnahme darstellen, tatsächlich scheinen aber fast alle Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die aktuell bei Ihnen in den Kommunen ankommen, diese Ausnahmetatbestände zu erfüllen.
2. Wenn Sie bei neu eintreffenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine keinen Grund für einen Verbleib in Niedersachsen feststellen können UND es auch keinen Grund für eine gezielte Weiterleitung in ein anderes Bundesland außer Bayern gibt (Beispiel: Kernfamilie in Schleswig-Holstein, dann erfolgt natürlich eine

entsprechende Weiterleitung dorthin), dann buchen Sie bitte bis auf Weiteres unter Nutzung des Buchungsgrundes „Sonstiges“ eine Weiterleitung nach Bayern. Die Nutzung dieses Buchungsgrundes ist mit dem Land Bayern abgesprochen.

Daneben möchte ich Ihnen unsere Antwort auf die in letzter Zeit vermehrt aufgetretenen Nachfragen zu wiedereingereisten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine hiermit allgemein zur Kenntnis geben:

Das für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die unter den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen, vorgesehene Verteilungsverfahren des Bundes auf die Bundesländer über die Fachanwendung FREE geht im Grundsatz von einer einmal geltenden Verteilung aus, so dass dieser Personengruppe, denen bei Fortbestehen der Voraussetzungen auch bei längerem Auslandsaufenthalt wiederum eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen ist, weiterhin im Falle der Hilfebedürftigkeit an das Bundesland der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gebunden ist (§ 12a Abs. 1 AufenthG). Eine neuerliche landesinterne Zuweisungsentscheidung nach § 24 AufenthG ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Sofern die Personen nicht in der Lage sind, sich eigenständig mit Wohnraum zu versorgen, bliebe daher für diese eine vorläufige Unterbringung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Eine neuerliche landesinterne Zuweisungsentscheidung nach § 24 AufenthG und damit erneute Anrechnung auf die Aufnahmequote ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Auch mein nachstehender Erlass vom 08.11.2023 gilt für „neu eintreffende bzw. noch nicht erfasste Kriegsvertriebene aus der Ukraine“ und somit nur eingeschränkt für entsprechende Wiedereingereiste. Daher sind Sie nach hiesiger Auffassung zur Wiederaufnahme entsprechender Personen verpflichtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Sven Jacob

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 61.21 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme,

Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde

nds. Landesbeauftragter für EASY, FREE und VILA

Schiffgraben 12, 30159 Hannover (Dienstgebäude Calenberger Esplanade 8)

Telefon 0511 - 120 6312

Telefax 0511 - 120 99 6312

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise/